

.. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.01.2020, 7. Stück, Nr. 54, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 8 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In Modul 5 lautet die Teilnahmevoraussetzung nunmehr:

„keine“.

(2) Anhang

1. Im empfohlenen Studienpfad wird in der Spalte „**3. Semester/29 ECTS-Punkte**“ die Wort- und Ziffernfolge „**Modul 3**“ ersetzt durch „**Modul 3 und Modul 5**“.

(2) § 13 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r